

Die Gemeinde Aubstadt erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Aubstadt

§ 1

§ 9 b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aubstadt vom 17.09.2001 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße
- | | |
|----------------------------|---------------|
| bis 5 m ³ /h: | 125,00 €/Jahr |
| bis 10 m ³ /h: | 130,00 €/Jahr |
| bis 20 m ³ /h: | 135,00 €/Jahr |
| bis 30 m ³ /h: | 140,00 €/Jahr |
| über 30 m ³ /h: | 145,00 €/Jahr |

§ 2

§ 10 b Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aubstadt vom 17.09.2001 erhält folgende Fassung:

- (4) Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen werden pauschal 15 m³ je Einwohner und je Jahr angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler führen zu lassen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat.

Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Gemeinde ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.

Stichtag für die Personenzahl (Einwohner) im Sinne dieses Absatzes ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die übrigen, von dieser 1. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Aubstadt vom 17.09.2001 gelten weiterhin.

Aubstadt, 05.12.2013

(Siegel)

Abschütz
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 20.12.2013 Nr. 29 Seite 407.